1

STADT WARENDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung eines Teilstücks der Waterstroate

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 17.03.2005 Folgendes beschlossen:

„Die auf Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 18.12.1974 dem öffentlichen Verkehr gewidmete Waterstroate hat auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.22 - „Zwischen Bahnanlage, Katzheide (K3), August-Wessing-Damm und Niedinkstraße" - ihre Verkehrsbedeutung für den Teilbereich nördlich der Bahngleise bis zur B 64 (August-Wessing-Damm) verloren. Dieser Teil der Waterstroate wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) eingezogen."

Die Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf – Bauverwaltung und Tiefbau -, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Warendorf, 18.03.2005

Jochen Walter

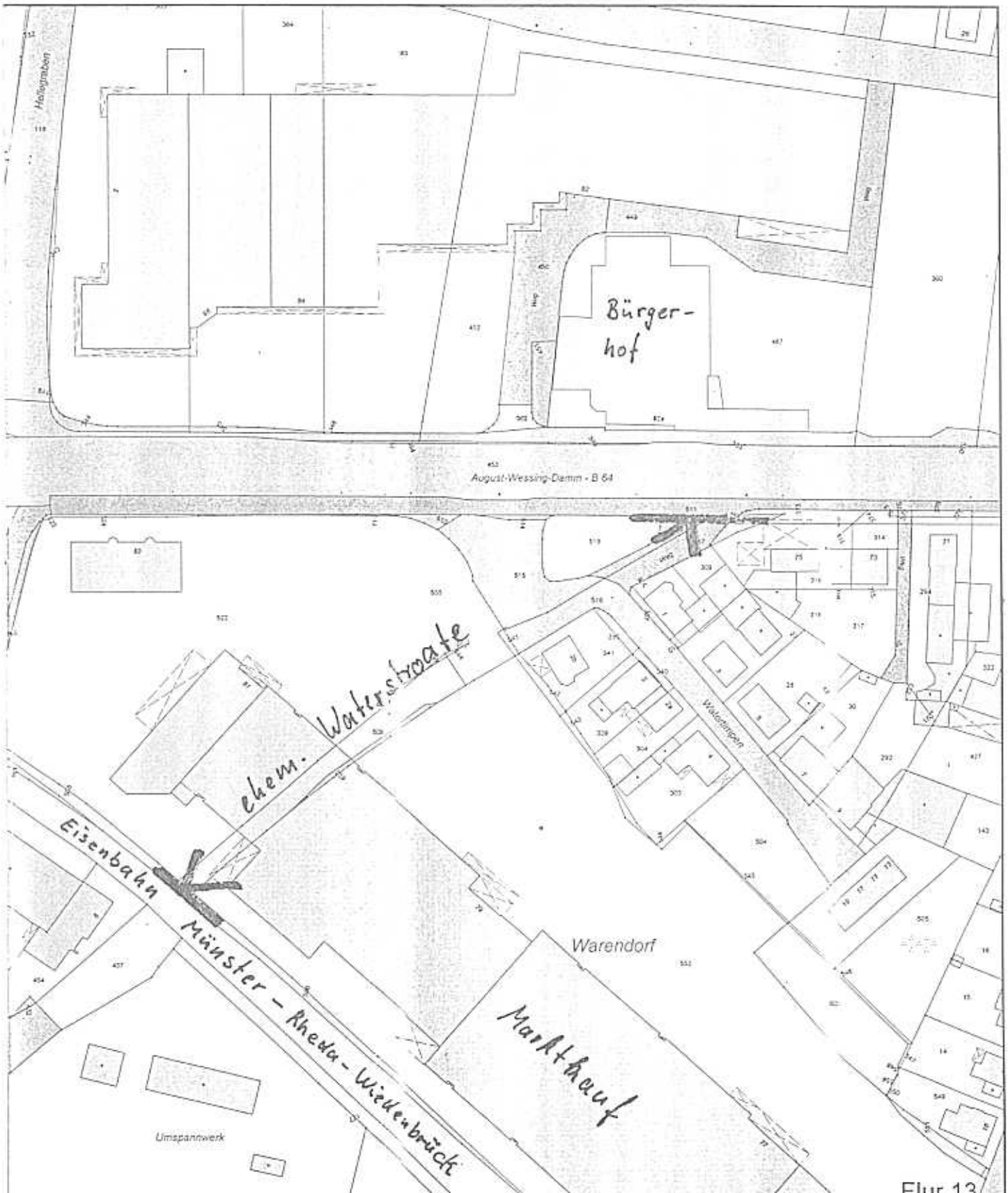
Hellegraben
Bürger-
hof
August-Wessing-Damm - B 64
ehem. Waterstraate
Eisenbahn Münster - Rheda - Wiedenbrück
Warendorf
Markthauf
Umspannwerk
Flur 13